

AGB's

Qualitätslabor Österreich eGen
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand: 08.04.2025

Präambel

Für alle vertraglichen Verpflichtungen des Qualitätslabor Österreich eGen gegenüber den Kunden gelten, soweit nicht durch andere Vereinbarungen eingeschränkt, die nachstehend formulierten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Qualitätslabor Österreich eGen. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen wirksam.

Aufträge

Aufträge werden in der Regel schriftlich oder mündlich erteilt. Im Falle einer mündlichen Auftragserteilung wird der Untersuchungsumfang schriftlich auf den Begleitdokumenten festgehalten. Das Übermitteln von Proben gilt als Prüf- bzw. Inspektionsauftrag, wenn aus der Art der Probe bzw. deren Bezeichnung ein Auftrag erkennbar ist. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot inklusive etwaiger Auftragsbestätigungen. Soweit Fristen für die Auftragsdurchführung bestimmt wurden, sind diese nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Das Qualitätslabor Österreich eGen ist berechtigt, Teile der Prüfungen bzw. Inspektionen im Unterauftrag zu vergeben, bzw. Proben an kompetente, vorzugsweise akkreditierte Labore weiterzuleiten. Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zur Unterauftragsvergabe.

Preise

Die Preise routinemäßiger Leistungen (Prüfungen, Inspektionen) sind in einem Leistungsverzeichnis festgehalten. Aus gewährten Rabatten kann kein Anspruch auf neuerliche Gewährung hergeleitet werden. Die Preisliste kann ohne Vorankündigung angepasst werden. Es gilt jeweils der Preis der bei Auftragserteilung gültigen Preisliste als vereinbart. Nicht in der Liste enthaltene Leistungen werden gesondert berechnet. Auf Wunsch erhält der Kunde ein entsprechendes verbindliches Angebot.

Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Kosten für Mahnungen und die Durchsetzung von Rechtsansprüchen können geltend gemacht werden. Das Qualitätslabor Österreich eGen ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die Lieferung weiterer beauftragter Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der Restschuld zurückzustellen.

Eigentumsvorbehalt

Das Qualitätslabor Österreich eGen behält sich das Eigentum an gelieferten Produkten (Prüfberichte, Inspektionsberichte, Stellungnahmen, Gutachten) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. bis zur Erfüllung aller Forderungen vor. Im Falle einer Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen ist das Qualitätslabor Österreich eGen berechtigt, eine Verwendung der oben genannten Produkte zu untersagen sowie eine sofortige Rücksendung der Originale zu verlangen.

Prüfungs- und Inspektionsdurchführung

Das Qualitätslabor Österreich eGen erbringt seine Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltendem Stand der Technik und unter Zugrundelegung branchenüblicher Sorgfalt sowie im Rahmen der Akkreditierung. Nicht akkreditierte Methoden werden als solche am Prüf- bzw. Inspektionsbericht ausgewiesen. Nach Möglichkeit werden gesetzliche, genormte oder andere allgemein anerkannte Prüf- und Inspektionsverfahren angewendet. Der Wunsch

Erstellt: RP, 08.04.2025

Geprüft: KR, 25.04.2025

Dokumentnummer: 108

Freigabe: RP, 25.04.2025

Ausgabestatus: : 9.0.1

Hardcopy nur gültig am Tag des Ausdrucks.

nach speziellen Verfahren muss dem Qualitätslabor Österreich eGen bereits bei der Angebotsanfrage mitgeteilt werden.

Entscheidungsregel: Bei Konformitätsbewertungen auf Prüfberichten wird die laborinterne Messunsicherheit bei Grenzwertbeurteilungen generell nicht angeführt. Der Kunde hat die Möglichkeit, die laborinterne Messunsicherheit im Labor zu erfragen. In einem lebensmittelrechtlichen Gutachten durch den §73-Lebensmittelgutachter nach LMSVG wird die Messunsicherheit bei Grenzwertbeurteilungen berücksichtigt.

Das Qualitätslabor Österreich eGen hat das Recht, die Durchführung von Prüfungen und Inspektionen abzulehnen, die ein objektives Ergebnis gefährden könnten oder von geringer Aussagekraft sind.

Der Kunde hat das Recht - sofern keine anderen gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen - bei den von ihm beauftragten Prüfungen und Inspektionen anwesend zu sein. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten (organisatorischer Aufwand, Geheimhaltung) sind von ihm zu tragen.

Probenanlieferung und -aufbewahrung

Die Anlieferung der Proben erfolgt - soweit nichts anderes vereinbart - auf Kosten und Gefahr des Kunden. Bei Versand durch den Kunden muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Beachtung etwaiger vom Qualitätslabor Österreich eGen erstellten Anweisungen verpackt sein.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Kunde ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen und dem Qualitätslabor Österreich eGen diese Hinweise schriftlich mitzuteilen.

Die Übernahme der Proben durch Mitarbeiter des Qualitätslabor Österreich eGen erfolgt erst nach Erteilung eines Auftrages. Das Qualitätslabor Österreich eGen ist berechtigt, die Übernahme von Proben ohne Auftrag abzulehnen. Die Proben werden, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, bis zum Abschluss der Prüfung aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Proben fachgerecht entsorgt. Sofern der Kunde eine Rückgabe der Proben wünscht, erfolgt dies nach schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten.

Haftung und Gewährleistung

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Eine Haftung für Nebenpflichtverletzungen aufgrund leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt die Haftung im Falle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten. Die Haftung für akkreditierte Prüf- bzw. Inspektionsverfahren ist durch die Mindestversicherungssumme gemäß Akkreditierungsversicherungsverordnung igF. begrenzt. Für nicht akkreditierte Prüf- und Inspektionsverfahren ist die Haftung mit dem Zweifachen der Auftragssumme limitiert. Sämtliche Ansprüche gegen das Qualitätslabor Österreich eGen verjähren (sofern gesetzlich einschränkbar) 6 Monate nach Erbringung der Leistung, ausgenommen sind Fälle, in denen die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist. Die Leistung des Qualitätslabor Österreich eGen gilt als abgenommen, wenn nicht spätestens 6 Wochen nach Zugang beim Auftraggeber schriftlich reklamiert wird.

Beschwerden und Einsprüche

Beschwerden und Rückfragen zu Prüfungen bzw. Prüfungsergebnissen, bzw. Einsprüche zu Inspektionsergebnissen können schriftlich an das Qualitätslabor Österreich eGen gerichtet werden. Die Prozessbeschreibung wird auf Anfrage jeder interessierten Partei zur Verfügung gestellt. Das Qualitätslabor Österreich eGen wird den Prüfkart nachvollziehen und die Beschwerde bzw. den Einspruch sorgfältig prüfen. Der Kunde erhält je nach Wunsch eine telefonische oder schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Beschwerde- bzw. Einspruchsbehandlung.

Schutz der Arbeitserzeugnisse, Vertraulichkeit

Das Qualitätslabor Österreich eGen behält an den erbrachten Leistungen - soweit diese hierfür geeignet sind - das Urheberrecht. Eine auszugsweise Verwendung von Stellungnahmen, Gutachten, Prüfberichten etc. zur Veröffentlichung und Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Qualitätslabor Österreich

Erstellt: RP, 08.04.2025

Geprüft: KR, 25.04.2025

Dokumentnummer: 108

Freigabe: RP, 25.04.2025

Ausgabestatus: : 9.0.1

Hardcopy nur gültig am Tag des Ausdrucks.

eGen. Das Qualitätslabor Österreich eGen stellt dem Kunden alle Ergebnisse, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten werden, zur Verfügung. Alle vom Kunden erhaltenen Informationen sowie die aus den Untersuchungen gewonnenen Informationen werden – sofern nicht gesetzlich anders geregelt - vertraulich behandelt.

Datenverarbeitung

Das Qualitätslabor Österreich eGen ist berechtigt, unter Beachtung des Datenschutzgesetzes persönliche oder wirtschaftliche Daten des Kunden, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort: Ried im Innkreis

Gerichtsstand: Bezirksgericht Ried im Innkreis. Es gilt österreichisches Recht.

Erstellt: RP, 08.04.2025	Freigabe: RP, 25.04.2025
Geprüft: KR, 25.04.2025	Ausgabestatus: : 9.0.1
Dokumentnummer: 108	Hardcopy nur gültig am Tag des Ausdrucks.